

Satzung des Fördervereins der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin. Er wird ins Vereinsregister eingetragen und erlangt dadurch Rechtswirksamkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Verein hat das Ziel, die öffentlichen Bibliotheken im Landkreis in ihren Aufgaben der Leseförderung und der Informationsbereitstellung und -vermittlung zu unterstützen, sowie die öffentlichen Bibliotheken als Einrichtung des kulturell-gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu stärken.

Die Wirksamkeit der Bibliotheken soll erhöht werden durch:

- eine breite, aufeinander abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Literaturveranstaltungen und anderen publikumsorientierten Maßnahmen
- Förderung bei der Einführung neuer Medien und neuer Technologien der Informationsvermittlung
- Unterstützung bei der Aktualisierung der Bibliotheksbestände
- Förderung einer gleichmäßigen Bibliotheksentwicklung im Kreis.

Es wird eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und kulturellen Institutionen angestrebt, die ähnliche Ziele verfolgen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung der jeweiligen Einrichtung
- durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
- durch Ausschluß aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluß ist die betroffene Person schriftlich oder mündlich anzuhören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Zugang kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

5. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Teile davon.

6. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden.

7. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder berufen werden.

§5

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Ortsausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem StellvertreterIn, der/dem Kassenswartin und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer vom 2 Jahren gewählt. Neuwahlen finden spätestens einen Kalendermonat vor Ablauf der Amtsperiode statt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem StellvertreterIn.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erstattet jährlich Bericht.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7

Ausschüsse

Sind aus einer Gemeinde 2 oder mehrere Personen Mitglieder des Vereins, kann ein Ortsausschuß gebildet werden, der speziell die Belange der dort ansässigen Bibliothek unterstützt.

Örtliche Aktionen bzw. Maßnahmen werden mit dem Vorstand abgestimmt.

Der Ortsausschuß bestimmt eine Person, die die Verbindung zum Vorstand und zur Bibliothek hält.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und Zweck wünscht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Wahl der/des KassenprüferIn
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluß gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen. Diese sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Leitung der Versammlung hat die/der Vorsitzende oder seine/sein StellvertreterIn.

Die Beschlüsse werden protokolliert und vom/von der Vorsitzenden bzw. seiner/ seinem StellvertreterIn und der/dem SchriftführerIn unterschrieben.

§9

Mitgliedsbeitrag, Leistungen und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Auszubildende zahlen 50% der Beitragssumme. Für Schüler ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Der Vorstand kann auf Antrag aus besonderen Gründen ein Mitglied von der Beitragspflicht freistellen.

Spenden können, unabhängig von einer Mitgliedschaft, in unbegrenzter Höhe, auch als Sachwerte oder Leistungen, entrichtet werden.

§10

Vereinsvermögen, Auflösung

Das Vereinsvermögen darf nur der Satzung gemäß verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, der Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins muß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neuruppin, den 17. 9. 1997

Unterschriften:

Dore Schmeiser

Georga Lea

Marion Krumann

Rene K. Juhnke

Christel Redepaewitz

Renate Kuhn

Fabienne Roth

Marionne Kiel

Hildegard Kiese

Reinhard Wissebach

Jörg Jäger

Hendrik Keller

Stephan Lehmann

Diana Tim

Marionne Gohl

Katharina

Kristin Ramin

Angelika Heise

Ki. Dieg

Renate Schwilke

Anno Jüngst

no? ? ? L ? L
? L n v 2 L ? ? v?n=2 ↓ v n v ? n=2 ? ? ? ? v n ? ? ? L ? ? v v ? ? ? ? ?

Karin Hol
Kunstclub
Wendeh
A. Behn
Ch. Kell
Annamarie Kuehn



Das Veroin wurde am 6.11.12.97
unter VR-Nr. 613 eingetragen

07. 05. 98 

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle